

Anton Friedrich Büsching

**D. Anton Friedrich Büschings, Königl. Preuß. Oberconsistorialraths und Directors des Gymnasii im grauen Kloster, Allgemeine Anmerkungen über die symbolischen Schriften der evangelisch-lutherischen Kirche, und besondere Erläuterungen der augsburgischen Confeßion : Ein Buch, über welches Vorlesungen gehalten werden können**

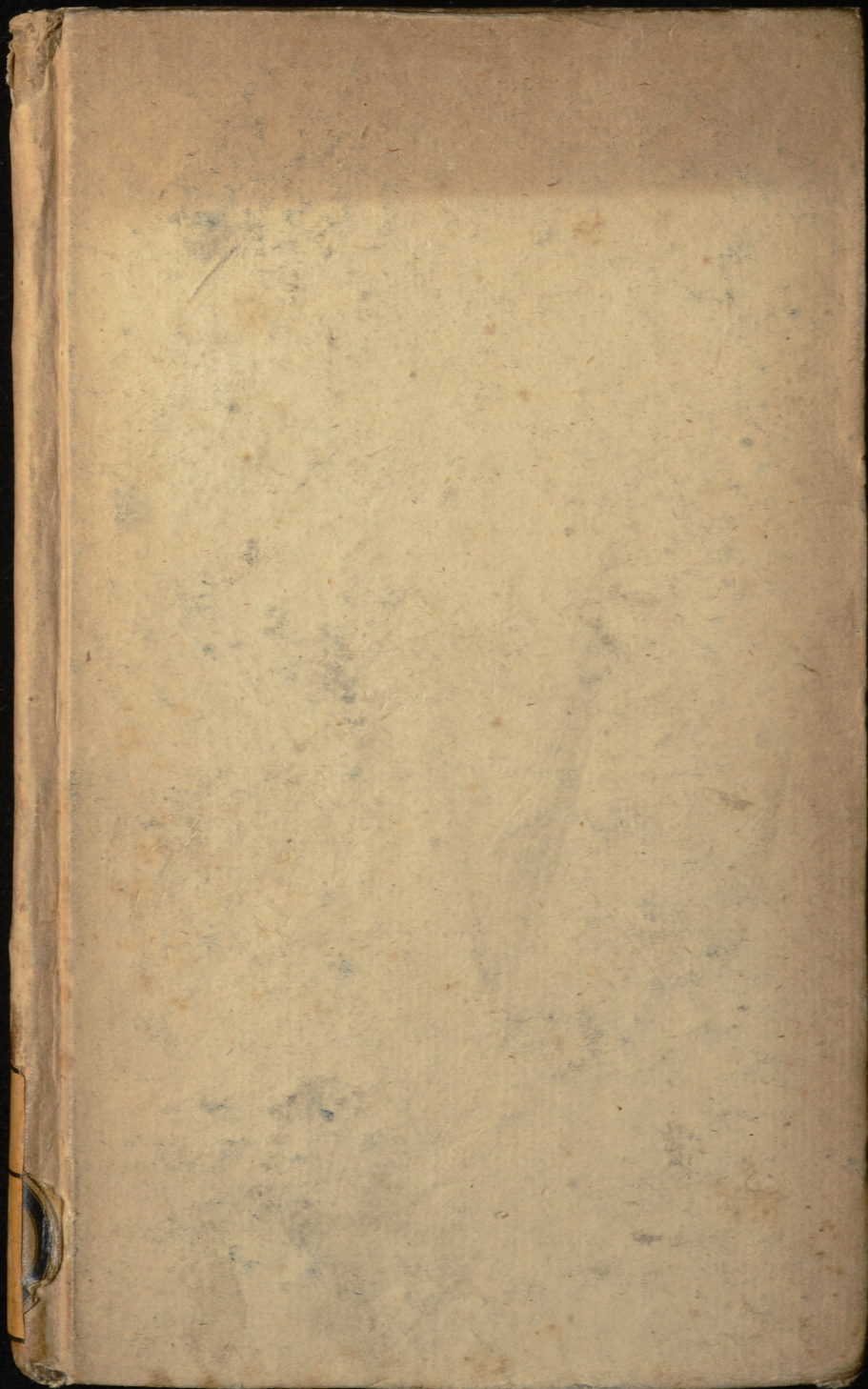
**[Erg.] : Zusätze und Veränderungen zu und in seinen Anmerkungen über die symbolischen Schriften der evangelisch-lutherischen Kirche : Zum Nutzen der Besitzer der ersten Ausgabe dieses Buches, besonders abgedruckt**

Hamburg: Buchenröder und Ritter, 1771

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821764578>

Band (Druck) Freier  Zugang





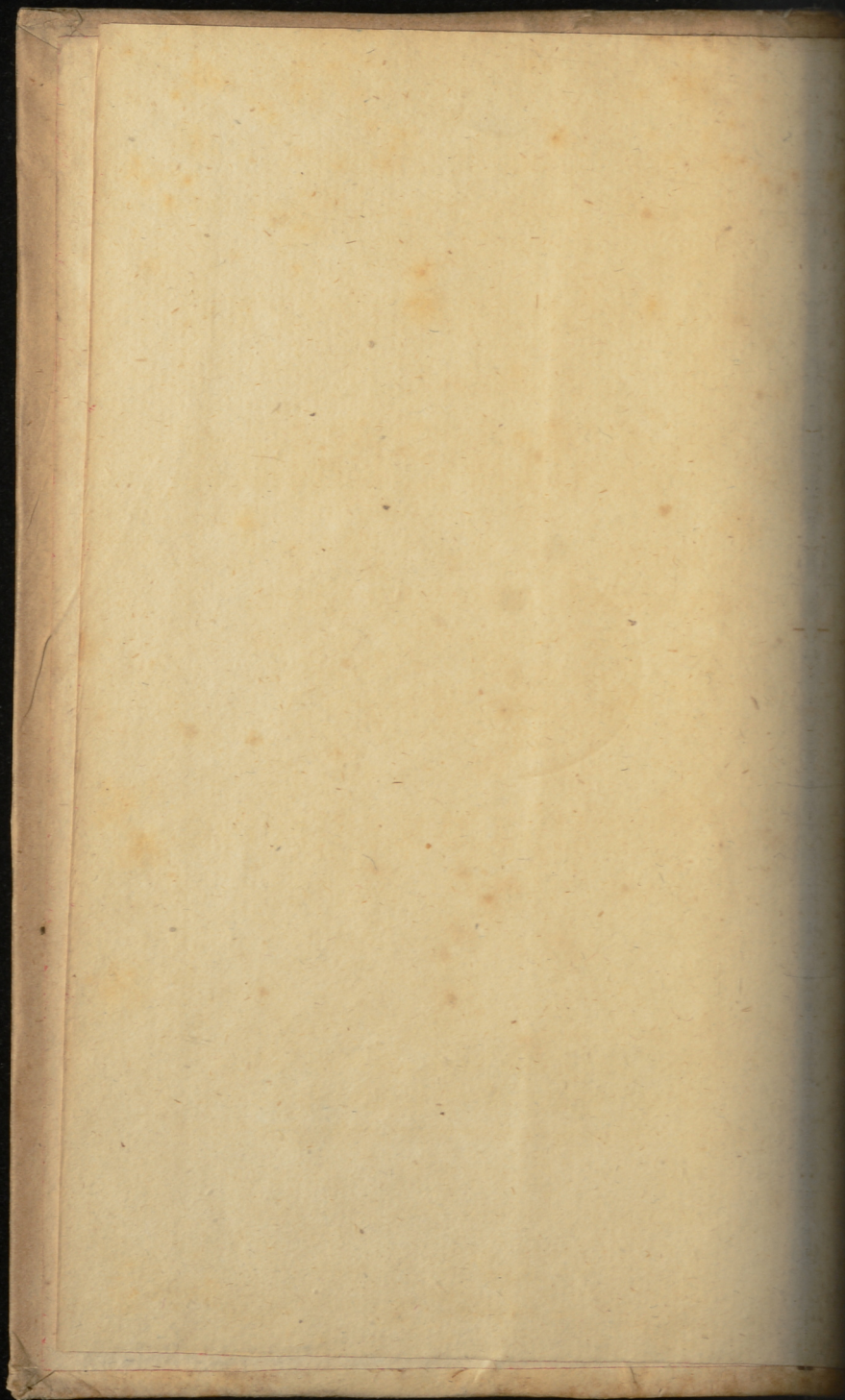
128 p

48 p

53.2.12.

F.g - 3037.





D. Anton Friderich Büschings  
Zusätze und Veränderungen  
zu und in seinen  
Anmerkungen  
über die  
symbolischen Schriften  
der  
evangelisch-lutherischen Kirche.

---

Zum Nutzen  
der Besitzer der ersten Ausgabe dieses Buchs,  
besonders abgedruckt.



---

Hamburg,  
verlegt von Buchenröder und Ritter, 1771.

E. 2000  
2. 1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000



**S**eite 4. Zeile 17. An Luthern selbst, hat sie, aller dankbaren Hochachtung, und alles nützlichen Gebrauchs der vort ihm entdeckten Wahrheit ungeachtet, keine taubelhafte Anhänglichkeit;

S. 5. Z. 3. war in Deutschland weder die blinde Eifersucht der Augustiner über die Dominicanermönche, nebst Staupitzens Anstiftung, noch die räuberische Begierde einiger Fürsten nach den geistlichen Gütern, noch des Churfürsten zu Sachsen Antrieb (\*): sondern überhaupt

(\*) s. Cyprians Historie der augsb. Confession; S. 102. f. und Krasts theologische Bibliothek B. 8. S. 873. f. S. 876. f.

S. 9. Z. 3. Etwas weiter hernach wird zu Luthers Ruhm gesagt, „daß er den Unterschied zwischen göttlichen und menschlichen Schriften deutlich festgesetzt, und gelehret habe, daß allein Gottes Wort die einzige Richtschnur und Regel aller Lehre  
A 2  
seyen



„feyn und bleiben, und demselben keines  
 „Menschen Schriften gleich geachtet, son-  
 „dern ihm vielmehr insgesammt unterwor-  
 „fen werden sollten.“

Z. 8. und die gesellschaftlichen Rechte  
 der Kirche, welche ihr ungekränkt bleiben  
 müssen, heben ic.

Z. 9. geben die Confession nicht — —

Z. 16. so ist doch diese ihre Meynung nicht  
 untrüglich, und die Kirche hat durch öffentli-  
 che Bekanntmachung der Bekenntnißbücher,

Z. 17. entsagt noch entsagen können, —

Z. 21. Erkenntniß von denselben sich —  
 und zunehmen werde, —

S. 10. Z. 2. verbessern. Wollte sie, wenn  
 man sie hieran als an ihre Pflicht erinnerte, sich  
 auf ihre vorhin erwehnte gesellschaftliche Rechte  
 berufen, die sie allezeit ohne Gewissenszwang  
 genießen müsse: so würde sie zwar politisch  
 recht, aber nicht christlich recht, nicht evange-  
 lisch handeln, und ihrem Grundsatz entsagen.  
 Sie kann wegen der fortgesetzten Verbesserung,  
 und also auch Veränderung ihrer Lehrbücher,  
 und auch ihrer Bekenntnißformeln, der Unbe-  
 ständigkeit nicht mit Grund beschuldiget wer-  
 den: denn man muß ihre Unveränderlichkeit  
 oder Beständigkeit, nicht

Z. 7. 8. Grundsatz suchen, den

Z. 10.

3. 10. Nur allein die heilige Schrift kann und muß nicht verändert, und noch weniger fahren gelassen werden: hingegen alle Arten der menschlichen Erkenntniß und Vorstellungen, die, von den geoffenbarten göttlichen Wahrheiten, nicht ausgenommen, kommen erst

3. 13. und daher muß auch — — Mitgliedern, erlauben ja befehlen, ihre —

3. 16. nach und aus der —

3. 18. verbessern. Dieses ist auch zum Ruhm der evangelischen Kirche, einmahl so gar in Ansehung zweyer symbolischer Bücher, nemlich der augsburgischen Confession, und derselben Apologie, geschehen. Denn auf der evangelischen Chur: und Fürsten: Versammlung zu Schmalkalden im Jahr 1537, befahlen sie den gegenwärtigen Theologen, daß sie die augsburgische Confession und Apologie, noch einmal mit Fleiß durchlesen sollten, und wo etwas darinn gefunden würde, das der heiligen göttlichen Schrift nicht gemäß, oder sie dergleichen in ihren Kirchen nicht lehren, so sollte solches geändert werden. (\*) Es ist nicht nöthig, daß dieser Befehl von den evangelischen Königen und Fürsten in Ansehung der augsburgischen Confession und übrigen symbolischen Bücher, wiederholt werde, denn diese können bleiben, wie sie sind, nicht, weil es für die evangelische Kirche gefährlich seyn wür:

de, dieselben zu verändern, (Denn die Römisch-Katholischen nähmen der evangelischen Kirche, ungeachtet der sorgfältigsten Vermeidung aller Aenderungen in der augsburgischen Confession, gern alles, was sie durch den westphälischen Frieden erlangt hat, wenn sie nur könnten:) sondern weil die augsburgische Confession und übrigen symbolischen Bücher, weder der Grund des Glaubens, noch die Norm desselben, noch die Richtschnur des Bekenntnisses vom Glauben in der evangelischen Kirche sind, auch nicht seyn müssen. Hingegen kann das Beyspiel der ehemaligen evangelischen Fürsten, die jetzigen und künftigen reisen, ihren Theologen zu befehlen, daß sie die Verbesserung der Lehrbücher aus und nach der heiligen Schrift, beständig forsetzen, ohne sich durch die augsburgische Confession und derselben Apologie, und am wenigsten durch die übrigen symbolischen Schriften, bey dieser heilsamen Bemühung einschränken zu lassen. Wollte die evangelische Kirche diejenigen ihres Mittels, welche ihren Lehrbegriff, selbst in Ansehung der Grundartikel nach der heiligen Schrift strenge prüfen, und eine Verbesserung derselben nöthig finden, anrathen und vorschlagen, nicht mehr für ihre Mitglieder erkennen, so würde sie die größere Vollkommenheit ihres Lehrbegriffs unverantwortlich hindern: denn wenn sie ihre eigene Mitglieder nicht höret, so wird sie noch weniger diejenigen hören, welche sie von ihrer

Gemein

Gemeinschaft ausschließet. Wer aber glaubet, daß der Lehrbegriff der evangelischen Kirche in allen Grundartikeln schon so vollkommen sey, als er werden könne, der ist nicht ein solcher, mit dem man sich abgeben muß, vielmehr muß man ihn bey seiner Meynung, und bey allen seinen übrigen Vorurtheilen, mitleidig und mit guten Wünschen lassen.

Die Verfasser der symbolischen Bücher sind gewiß keine untrügliche und unfehlbare Erklärer der Worte der heiligen Schrift gewesen: es ist also möglich, daß sie selbst in Grundartikeln, die heilige Schrift nicht recht verstanden und erkläret haben. Wenn nun ein Mitglied der evangelischen Kirche dieses wahrscheinlich machte oder gar bewiese, und die Kirche wollte ihn dieswegen aus der Gemeinschaft verstoßen, so würde sie papistisch handeln, das ist, gerade eben so verfahren, als die römisch:katholische Kirche mit Luthern verfuhr, sich aber auch dadurch in gleiche Gefahr setzen, oder verursachen, daß sich mit der Zeit aus ihr eine reinere evangelische Kirche sammlete, und solchergestalt würde es ihr auf eine ähnliche Weise ergehen, wie der römisch:katholischen Kirche.

Ein jeder Lehrer der Kirche, welcher dem Verstande der heiligen Schrift unpartheyisch, gründlich und regelmäßig nachforschet, hat auch ohne besondern Auftrag der Kirche, das Recht, den Lehrbegriff derselben zu verbessern. Er darf zwar seine Verbesserungen der Kirche

nicht aufdringen, die Kirche aber darf dieselben auch nicht ungebraucht lassen. Und da doch unter der Kirche in der That gemeiniglich die Lehrer derselben verstanden werden, welche ein vorzügliches Ansehen haben, weil nach der Meynung derselben sich die übrigen richten: so ist kein Zweifel, es werden die Verbesserungen des Lehrbegriffs der Kirche, welche solche angelehene Lehrer aus der heiligen Schrift machen, ohne Kirchenversammlung, und ohne Zwang, nach und nach allgemeine Lehrsätze der Kirche werden.

(\*) s. Joh. Murifabri historische Nachricht von dem Convent zu Schmalkalden, in Walchs Schriften D. Luthers. Th. 16. S. 2393.

§ II. Z. 3. bleiben sollen, (ich rede nicht von Lehrbüchern §. 6.) ist — —

Z. 17. Die Wahrheit dieser Versicherung, kann dadurch nicht bestritten werden, daß sie, wie ich unten §. 27 selbst anzeige, in einigen Artikeln sich auch von den Reformirten haben unterscheiden wollen: denn diese Nebenabsicht, hebet die Hauptabsicht nicht auf. Es ist zwar unläugbar, daß die Kirche eine Schusschrift auch für eine Lehrvorschrift, und zwar der Unterscheidungslehren von andern Partheyen, erklären könne, und daß sie solches auch gethan habe: Ob es aber auf eine ihrem Grundsatz gemäße Weise geschehe? das ist eine andre Frage. Auf die augsburgi-

burgische Confession wieder zu kommen, so haben die Verfasser und Uebergeber derselben, damals gar nicht

S. 12. Z. 9. nahmen \*\*).

\*\* Die Bekenner sagen in der Vorrede der augsburgischen Confession: „wir überreichen unserer „Pfarrherrn, Prediger und ihrer Lehren, und „unsers Glaubens Bekenntniß: was und welcher Gestalt sie aus Grunde göttlicher heiliger Schrift — — predigen, lehren &c.

Z 13. Verstand derselben, ohne Vorurtheil gründlich — —

Z. 16. Hülfsmittel und Einsicht

S. 12. Z. 18. und wir können sie desto weniger darüber gering schätzen, da wir nur das fortsetzen, was sie angefangen haben, und wenn sie nicht vor uns vorangegangen wären, nicht dahin gekommen seyn würden, wo wir nun sind:

S. 13. Z. 4. 5. und wir sind nun blos im Stande der ruhigen und gründlichen —

Z. 8. wenn sie nicht unmittelbar aus der papistischen Finsterniß gekommen wären, und die gut gemeinte Absicht

S. 15. Z. 5. als ein schätzbares historisches Denkmal — —

S. 16. Z. 2. Lehrvorschrift, sowohl in Ansehung des Glaubens selbst, als auch des Bekenntnisses desselben. Wer außer derselben eine

andere verfertigt, der thut einen unverantwortlichen Eingriff in die Rechte des Oberhaupts der Kirche, Jesu Christi, dem es allein zugekommen ist, der Welt theils unmittelbar, theils durch seine Apostel, eine Vorschrift des Glaubens und desselben Bekenntnisses zu geben. Die christliche Kirche überhaupt, und eine einzelne Parthey derselben insonderheit, darf sich das Recht dazu nicht anmaßen. Ihre Lehrbücher sind weiter nichts als menschliche, und also unvollkommene Versuche, die vortrefliche christliche Lehre aus dem Evangelio richtig vorzustellen.

S. 18. Z. 7. Zwinglianer, welches ich für einen Fehler halte, und mit Landgrafen Philip zu Hessen und Melanchthon, \*\*\*\*) der Meynung bin, daß man die Helvetier mit in das evangelische Bündniß hätte aufnehmen sollen, welches so wie ohne Mißtrauen gegen Gott, also auch ohne Uebertretung irgend einer christlichen Pflicht, hätte geschehen können.

\*\*\*\*) Cyprians Historie der augsbургischen Confession S. 147.

S. 19. Z. 2. Lehrer \*)

\*) s. Cyprian l. c. S. 55.

† Z. 8. in derselben vor, \*\*\*)

\*\*\*) Cyprian l. c. S. 58.

Z. 10. Ständen noch einmal gelesen und gebilliget, auch vermuthlich an eben diesem Tage unterschrieben,

Z. 15.

Z. 15. überreicht. Obgleich die Confession zuerst in deutscher Sprache abgefaßt, auch in derselben öffentlich abgelesen worden, so kann man sie doch in beyden Sprachen als eine Urkunde ansehen, wiewohl sie in der einen merklich anders lautet, als in der andern.

S. 20. Am Ende der Anmerkung, nach dem Wort, probare.

Man vergleiche auch Cyprian l. c. S. 55 - 57, welcher S. 87. mehr Luthern als Melanchthon für den Urheber der Confession angesehen haben will.

S. 21. Z. 4. Redensarten, 1538 aber in einer neuen Ausgabe des lateinischen Bekenntnisses, vieles geändert, auch diese Ausgabe bey der Unterredung, welche zu Worms 1540 angestellt worden, übergeben a). Luther schwieg öffentlich zu diesen Veränderungen still b), hingegen Churfürst, Johann Friderich mißbilligte dieselben, Melanchthon aber unternahm sie nicht bloß,

a) D. Eck beschwerte sich darüber, „daß die Hrn. des Gegentheils ein solches Exemplar der augsburgischen Confession und der Apologie, vorgetragen hätten, welches dem hagenauischen Decret nicht gleichförmig gewesen, Kraft dessen die Confession so wie sie dem Kaiser und den Reichständen überreicht worden, hätte geliefert werden sollen; beklagte sich auch über die Nähe, welche die Vergleichung der ächten und veränderten Confession verursacht hätte.“ Melanchthon antwortete hierauf: „Die Sachen wären eignerley, obgleich etliche Dinge an etlichen Orten in der letzten Edition entweder um etwas gelindert



„der gemacht, oder deutlicher erklärt worden.“  
f. Walchs sämtliche Schriften D. Luthers. Th. 17. S. 625. 626. 631.

b) Luther soll dem Melanchthon sein Mißvergnügen über diese Veränderungen, mit folgenden Worten mündlich bezeugt haben: „Philippe, Philippe, ihr thut nicht recht, daß ihr Augustanam Confessionem so oft ändert, denn es ist nicht euer, sondern der Kirchen Buch.“ Cyprians Historie der augsburgischen Confession, S. 149. 150. öffentlich aber hat er, so viel mir bekannt ist, nichts dagegen gesagt.

3. 10. ansähe, (wie sie denn auch mit in der Sammlung seiner Werke stehet), beständig zu ändern: und weil er gern vor der Uebergabe der Confession noch ein mehreres in derselben geändert hätte: sondern

3. 16. Endzweck durch diese gewagte Veränderungen nicht,

3. 19. welche in dieser zankfüchtigen Welt viel —

3. 21. bekannt. Man muß die Frage, ob Melanchthon Macht und Recht gehabt habe, die augsburgische Confession zu verändern, von der Frage, ob seine Veränderungen an und vor sich selbst gut sind? wohl unterscheiden. Man kann das letzte von den meisten bejahen, ohne das erste zu behaupten. Wenn man aber mit Luthers Stillschweigen bey Melanchthons Veränderungen der augsburgischen Confession, den heftigen Tadel, mit welchem dieser von andern alten und neuen Geistlichen belegt

belegt worden, vergleicht, so muß man sich wundern, daß diese Luthern so unähnlich sind g).

g) In der Churmark Brandenburg darf keine Vocacion eines Predigers ausgesetzt werden, in welcher der Berufne verpflichtet würde, der un- veränderten augsburgischen Confession gemäß zu lehren, sondern es darf nur der augsburgischen Confession überhaupt Erwähnung geschehen. Die Worte der Verordnung König Friderichs, vom 18. Jänner 1713 lauten also: „Wir wollen den „Patronis zum Nachtheil unsers Landsfürstlichen „summi juris circa sacra, nicht verstaten, daß „sie — — die zu bestellenden Prediger — — „an die in hiesigen Landen bereits vor langen „Jahren eliminirte unveränderte augsburgische „Confession 1530 Kaiser Carolo V. übergeben, „und die articulos Smalcaldicos binden mögen, „welches wir auch ferner zu thun ernstlich ver- „bieten.“

S. 21. Z. 10. an statt der Worte: Ich habe — — werden,

f. desselben Opera T. I. fol. 40 auf der 2ten Seite.

S. 24. Z. 20. veranlasset, denn sie ist den Begriffen derselben entgegen gesetzt, und gründet sich auf Schlüsse, die aus den Worten der heiligen Schrift gemacht worden: diese aber redet

S. 25. Z. 2. von unten, Meynung. Wir können uns das Wesen Gottes nicht anders als eine Substanz gedenken, wir mögen nun das Wort Substanz, mit Pythagora, Aristotele, und Cartesio, in einem vorzüglichen Sinne, oder in dem unsern heutigen Philosophen gewöhn-

gewöhnlichen Sinn, gebrauchen: und alsdenn hat der oft erwähnte theologische Lehrsatz den Verstand: in der einigen göttlichen Substanz sind drey Substanzen. Da nun alle diese Vorstellungen unerträglich sind, wenigstens erst durch viele Spitzfindigkeiten erträglich gemacht werden müssen: so wäre besser gewesen,

S. 26. Z. 2. 3. die Wörter Person und göttliches Wesen erklärt hätte,

Z. 10. unbrauchbar ist. D. Les hat Recht, wenn er in seiner Schrift, die Lehre der Bekenntnißbücher der evangelischen Kirche, genannt, S. 18. behauptet, daß Grundartikel, welche mit ausdrücklichen Worten der heiligen Schrift vorgetragen werden, untrüglich und unfehlbar sind. Das gilt aber von diesem Lehrsatz nicht, und eben deswegen kann man ihn auch nicht für untrüglich und unfehlbar halten.

Z. II. f. Anm. a)

- \*) Symb. Nic. Credimus in unum Deum patrem omnipotentem, omnium visibilium et invisibilium factorem. Et in unum dominum Jesum Christum, filium Dei, natum ex patre unigenitum, hoc est, de substantia patris, deum ex deo, lumen ex lumine. Deum verum de Deo vero, natum non factum, consubstantialem patri, per quem omnia facta sunt. - Et in spiritum sanctum. Ich führe das Symbolum nicanum so an, wie es in D. Christ. Wilh. Franz Walchs Bibliotheca Symbolica, p. 80. aus dem Silario lateinisch steht, welche Uebersetzung mit dem p. 25. befindlichen griechischen Text, genau übereinstimmt. Auch auf der im 381sten Jahr zu Constantinopel gehaltenen Kirchenversammlung ist

ist die Formel, von welcher die Rede ist, nicht vorgeschrieben, jedoch verlangt worden zu glauben, eine Gottheit, Macht und Wesen des Vaters, Sohns und heiligen Geistes, und etwilerley Würde der Ehre und gleich ewiges Reich in dreyen vollkommenen Substanzen oder Personen.

S. 31. Z. 1. seines Vaters, in einer ihm ganz allein zukommenden Bedeutung sey;

Z. 6 7. Und gesetzt, entweder wir wüßten oder begriffen noch nicht recht.

Z. 12. beunruhigen, weil ich die engeren Schranken der menschlichen Erkenntniß kenne, vielmehr würde ich sowohl — —

Z. 17. meine Glückseligkeit, die ich im Glauben an ihn schon hier erfahre, und nach vollendeter Wallfahrt auf Erden, in größserer Vollkommenheit freudig hoffe, als ein treuer Christ, in tiefster Verehrung verdanken.

S. 34. Z. 7. nicht recht orthodox also aus:

Nach Z. 8. denn er nimmt das Wesen des Vaters und das Wesen des Sohns der Zahl nach für zwey Wesen.

S. 36. Z. 1. f. Wer unter den neuen Samosatianern verstanden werde? ist unbekannt. Einige Gelehrte haben zwar behauptet, daß Michael Servete oder Serveto gemeynet sey: allein Mosheim hat in seinem anderweitigen Versuch einer Ketzergeschichte, S. 116. f. 169. sehr wahrscheinlich gemacht,

gemacht, daß Melanchthon ihn nicht im Sinn gehabt habe. Eben dieses gilt auch von Johanne Kampano, wie Schelhorn in seinen Amoenit. hist. lit. T. XI. p. 1 — 92. gezeigt hat.

Z. 14. verdorbene Beschaffenheit der Seele, welche — — das Erbübel der Seele genennet wird.

S. 41. Z. 12. aber er ist nach meiner Meynung zu weit gegangen.

S. 53. Z. 19. können in menschlichen Ceremonien, unterschieden seyn. (Man kan hinzu sehen, auch in der Erkenntniß, man mag auf die Richtigkeit, oder Deutlichkeit, oder den Umfang derselben sehen: doch hebet dieser Satz die Pflicht der Christen, nach richtiger, deutlicher und vieler Erkenntniß, so viel ihnen möglich ist, zu streben, keineswegs auf)

S. 58. Z. 3. von den Anabaptisten, deren Meynung von der Wiedertaufe verworfen wird, ist in der Apologie heftig — —

Z. 11. zeigt an, und versichert durch eine feyerliche Handlung nachdrücklicher, als es durch bloße Worte geschehen kann,

Z. 18. nicht vor: es ist aber doch nützlich hier zu erinnern, daß es nur einen Glauben an den Herrn Jesum gebe, und daß dieses Glaubens nur unterrichtete Menschen fähig sind.

S. 59.

S. 59. Z. 16. diesen Artikel, nemlich in  
 sofern, gebilliget haben, als in demselben eine  
 wahre und wirkliche Gegenwart des Leibes  
 und Blutes Christi unter der Gestalt des  
 Brodts und Weins, gelehret wird: denn  
 eben diese Worte gebrauchen auch die Katholi-  
 ken\*), jedoch nicht in gleicher Meynung und  
 Absicht mit den Lutheranern, denn sie gehen  
 weiter, und lehren auch die Verwandlung  
 der ganzen Substanz des Brodts und Weins,  
 in die Substanz des Leibes und Bluts Jesu  
 Christi. Weil man, wie D. Anton \*\*) bey  
 dieser Materie wohl angemerkt hat, damals  
 noch auf eine Ausöhnung und Wiederbereini-  
 gung mit den Katholiken hofte, so drückte man  
 ihnen zu gefallen sich also aus, bestritte auch  
 in der Apologie dieselben nicht gerade zu, son-  
 dern man zeigte seine Abweichung von ihrer  
 Lehre von der Transsubstantiation, nur auf  
 eine verdeckte Weise in den Worten an, quod  
 corpus et sanguis Christi vere exhibeantur  
 cum his rebus quae videntur, pane et vino.  
 In dieser Absicht sowohl, als um von den Re-  
 formirten sich zu entfernen, ist man so weit  
 gegangen, daß man in der Apologie nicht nur  
 hinzugesetzt,

\*) Im Concilio tridentino Sess. 13. c. 1. heist es:  
 docet s. synodus, post panis et vini consecrationem  
 dominum nostrum Jesum Christum; verum deum  
 atque hominem; vere, realiter ac substantialiter,  
 sub specie illarum rerum sensibilium contineri.

\*\*) *Concillii tridentini doctrina publica, recensita a Panis  
 Antonio p. 91. edit. tertiae.*

S. 60. 3. 7. 8. und von körperlicher Darreichung Christi<sup>\*\*\*</sup>), aus andern Schriftstellern auf eine genehmigende Weise angeführt. Es erinnern zwar die Erklärer der augsburgischen Confession, daß die griechischen Kirchenlehrer, deren Worte in der Apologie angeführt werden, keinesweges die Transsubstantiation der spätern römisch-Katholischen Kirche geglaubt und gemeynet hätten: ich weiß auch wohl, daß Suicer in seinem Thesaurus bey den Worten *μετασχησίων* und *μετασχησίων*, umständlich davon gehandelt habe: allein es ist doch gewiß, daß die Worte der griechischen Kirchenlehrer zweydeutig sind, daher Carpsov in seiner *Hayoge in libros symbol.* p. 151. 152. für nöthig gefunden hat, zu erinnern, daß wenn auch der angeführte griechische Canon und Vulgarius (Theophylactus) eine fehlerhafte Meynung hätten, dennoch dieselben in der Apologie nur zur Bestätigung der wahren Gegenwart des Leibes Christi im Abendmal angeführt würden. Die Entdeckung solcher menschlichen Schwachheiten, als in diesem Verfahren und in den Worten der Bekenner sich zeigen, muß unsere Hochachtung gegen die ehrwürdigen und verdienstvollen Bekenner im geringsten nicht schwächen, es ist aber auch billig, Melancthon zu entschuldigen, daß er nachmals,

\*\*\*) In der Formula concordiae von 1536 stehet Art. 2. man bekenne und halte, daß um sacramentlicher Einigkeit willen, das Brod sey der Leib

Leib Christi. Walchs Sammlung der Schriften Lutheri Th. 17. S. 2529. Eben das. S. 2552. stehen Luthers merkwürdige Worte von dem mündlichen Essen des Leibes des Herrn. s. auch die Formulam concordiae in der Ausgabe des Concordienbuchs von 1581. Bl. 291. S. 1. Bl. 292. S. 2. Bl. 293. S. 2.

S. 61. Z. 4. der Menschen (denn die heilige Schrift saget nicht, daß das Abendmal ein Geheimniß sey) überlese,

Z. 10. nicht weit kommen, wenn man sich das Abendmal des Herrn, nach Chrysostomi Ausdruck in seiner 25sten Homilia in Matthaëum, als *περιωδὴ μυστήρια*, erschreckliche Geheimnisse, horrenda mysteria, oder nach Quenstedts übereinstimmigen Versicherung in dem Syst. theol. P. IV. p. 178. als ein entsetzliches Geheimniß (tremendum mysterium) vorstellen müste. Allein ich weiß nicht, woher die Theologen diesen fürchterlichen Begriff haben,

S. 68. Z. 18. welchen die Griechen *Nobatus* nennen a),

a) D. Christ. Wilh. Franz Walchs Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereyen, Th. 2. S. 189. — 191.

S. 69. Z. 13. der richtige, faßliche —

S. 70. Z. 15. leisten lassen, —

S. 76. Z. 12. der heiligen Schrift, (als Matth. 23, 46.) angeführet werden. —

Z. 14. welche derselben eben so eifrig zugehört  
B 2 gethan



gethan sind, als ichs selbst ehedem gewesen bin. Unterdessen hoffe ich doch nicht zu irren, wenn ich glaube, daß, obgleich

Z. 20. es dennoch, ohne daß seine Wahrschastigkeit dadurch verletzet wird, bey ihm stehe, in welchem Maaß er sie erfüllen wolle. Ich trage auch bey der gewissenhaftesten Anhänglichkeit an die heilige Schrift, kein Bedenken, mich zu folgenden dreyen noch nicht widerlegten Grundsätzen zu bekennen, weil ich glaube, daß sie in der Natur Gottes und der Dinge,

S. 78. Z. 18. niemals: ich finde auch weder in der Natur der Menschen, noch in der heiligen Schrift etwas, dadurch die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der künftigen Verbesserung der Verdammten, gründlich widerlegt werden könnte. Ich kenne alle Einwürfe, welche man gegen die Meynung, welche ich vertheidige, vorzutragen pflegt, ich finde sie aber nicht überzeugend. So muß man z. E. den Ausspruch des Herrn Jesu von Juda Matth. 26, 24. nicht anführen, denn er ist eine unter den Juden sehr gewöhnlich gewesene Redensart, die weiter nichts sagt, als er ist ein unglücklicher Mensch. Ein Menschenfreund muß alles bisher angeführte wenigstens wünschen und hoffen, wenn ers gleich nicht für so wahrscheinlich oder vielmehr gewiß hält, als es nach meiner jehigen Meynung ist. Werde ich diese in der künftigen Welt durch die Erfahrung bestätigt finden, so wird es mich  
unaus;

unaussprechlich erfreuen: sollte ich mich aber wider Vermuthen geirret haben, so bin ich gewiß, daß Gott meinen Irrthum väterlich verzeihen werde, weil eben so wohl der Eifer für seine Ehre, als die Menschenliebe, mich auf alle diese Gedanken geführt hat.

S. 81. Z. 3. von unten, daß ein jüdischer Lehrer und ein heidnischer Philosoph

S. 82. Z. 14. Gaben, Aemtern und Kräften oder Wirkungen in den ersten —

Z. 3. von unten: denn man erkennet aus v. 16. daß die — —

S. 82. 83. nicht schätzen a),

a) Grotius bey dieser Stelle. Joh. Frid. Winkler in Wolfs curis phil. et crit. ad h. l. Mosheims Erklärung des ersten Briefes an die Gemeinde zu Corinthus S. 166. 167. der ersten Ausgabe.

die Seele b)

b) Zeumanns Erklärung des N. T. Th. 11. S. 125. 126. und die daselbst angeführten lutherischen Theologen. Ernesti theol. Bibliothek. B. 10. S. 126.

von Gott gekommen: c)

c) Mosheim und Zeumann bey dieser Stelle.

zu erwarten wären: d)

d) Zeumanns Erklärung des N. T. Th. 4. S. 232. 241. 242. 256.

vergl. mit v. 4) e)

e) Joh. Dav. Michaelis Paraphrasis und Anmerkungen über die Briefe Pauli, 2te Ausgabe, S. 147. 148.

S. 83. Z. 3. von unten, nach den Worten entgegen zu sehen. In andern Stellen, welche noch angeführt werden, als Gal. 5, 22. Röm. 8, 26, Ephes. 2, 10. finde ich auch den

B 3 . verlang:

verlangten Beweils nicht; denn, wenn gleich in der ersten, unter dem Geist, der durch die Lehre und den Geist Jesu Christi verbesserte Verstand und Wille des Menschen verstanden wird f), so folget doch daraus nicht, daß nicht der vernünftige Mensch an und vor sich selbst, und in so fern als er wie ein solcher handelt, die hier angeführten Tugenden in einem geringern Grade ausüben könne. Die Fürbitte des heiligen Geistes, davon die zweyte Stelle redet, schließet das eigene Vermögen des Menschen zum Gebet, nicht ganz aus, vielmehr hat Grotius die Worte *καὶ τοῦ θεοῦ*, ganz füglich zu den Worten *καὶ ἑαυτοῦ*, gezogen, in dem Sinne, wir irren und versehen uns gar leicht in Ansehung desjenigen, was wir von Gott zu erbitten haben, deswegen ist uns der Beystand des Geistes Gottes nützlich und nöthig. In der dritten Stelle ist von den Menschen, in so fern sie Christen sind, nicht aber von den bloßen Menschen die Rede.

f) Bengel in Gnomone ad h. l. und bey Röm. 8, 4. Michaelis l. c. p. 53.

S. 84. Z. 4. 5. auch allein durch das geschriebene Wort gegeben werde. Dieses saget zwar der Artikel nicht ausdrücklich, sondern es stehet in demselben nur, daß der heilige Geist durchs Wort gegeben werde: man widerspricht also auch der augsburgischen Confession nicht, wenn man behauptet, daß der heilige Geist auch ohne das Wort wirke: allein die

die gemeinen Theologen der lutherischen Kirche, verstehen und deuten diesen Artikel so, als ob der heilige Geist allein durchs Wort gegeben werde, und also auch da nicht in die Seelen der Menschen wirke, wo das Wort nicht ist. Die Formula concordiae lehret also, denn unter der Rubrik vom freyen Willen, Blat 272. S. 1. der frankfurther Ausgabe des Concordienbuchs von 1581. wird gesagt: „es sind auch mit allem Ernst und Eifer die Enthusiasten zu strafen, und keineswegs in der Kirche Gottes zu dulden, welche dichten, daß Gott ohne alle Mittel, ohne Gehör des göttlichen Worts, und ohne Gebrauch der heiligen Sacramente, den Menschen zu sich ziehe, erleuchte, gerecht und selig mache.“ Wenn dieser Ausspruch allein auf diejenigen gienge, welche die heilige Schrift, die sie haben und gebrauchen können, gering schätzen, und unmittelbare Wirkungen Gottes erwarten, so wäre er zu entschuldigen, ob er gleich hart ist: wenn er aber, wie kein Zweifel ist, auch auf diejenigen gehet, welche die heilige Schrift nicht haben und kennen, so ist er unchristlich, und eben so wenig aus der Bibel erweislich, als wahrscheinlich. Carpzov g) wirft bey dem 18ten Artikel der Confession, die Frage auf: ob die guten Werke der Heiden, wahre Tugenden wären, durch welche sie das Gesetz einigermaßen erfüllten? und antwortet: der 18te Artikel der augsburgischen Confession leugne solches. Durch die-

ses Urtheil versündigt man sich an den guten Leuten unter den heidnischen Völkern, welche vor und nach der Geburt des Herrn Jesu gelebet haben.

g) In seiner Hagoge in libros symbol. p. 495.

3. 11. selig gemacht werden. Baumgarten erkennt in seiner Auslegung des Briefs Pauli an die Römer S. 170. daß v. 14. und 15. sich auf den letzten Satz des 13ten Verses beziehen können, um begreiflich zu machen, woher es komme, daß wenn nur die Thäter des Gesetzes gerechtfertiget werden, dem ohne Erachtet doch einige Heiden, die des göttlichen Gesetzes ermangelt, gerechtfertiget werden könnten: er verläßt aber diese sehr wahrscheinliche Erklärung, und nimmt eine gezwungenerere an. Hingegen Caspar Erasmus Brochmand braucht diese Stelle ganz richtig

S. 85. 3. 7. saget S. 124. „virtutes gentilium <sup>πομπῶς</sup> consideratae, formaliter et per se non sunt peccata. (die Tugenden der Heiden, wenn man sie nach dem Gesetz ansieheth, sind ihrer Form nach, und an und vor sich selbst keine Sünden).“ Dieses beweiset er durch zwey Gründe: „1) weil die Tugenden der Heiden gute Ursachen haben, nemlich Gott und die richtige Vernunft; und 2) durch diesen Schluß: was dem Gesetz Gottes gemäs ist, ist wesentlich keine Sünde: nun sind die Tugenden der Heiden dem göttlichen Gesetz gemäs, also sind sie wesentlich keine Sünden.“ Er fährt aber fort, und saget: „virtutes

„virtutes gentilium *ἰουδαίων* consideratae, non  
 „immerito nuncupantur peccata. (die Tugend:  
 „den der Heiden nach dem Evangelio betrach:  
 „tet, werden nicht unbillig Sünden genannt).“  
 Dieser Satz ist eben so unvernünftig, als  
 der erste vernünftig war: denn Gott kan und  
 wird diejenigen, welche das Evangelium nicht  
 haben, nach demselben nicht richten. Dieje-  
 nigen verrathen eine grobe Unwissenheit, welche  
 die Möglichkeit, daß moralisch gute Heiden,  
 welche das Evangelium weder haben noch  
 kennen, selig werden können, durch die Stel-  
 len Hebr. 11, 6. und Mark. 16, 16. bestrei-  
 ten wollen. Brochmand trägt seine mit der  
 meischerischen übereinstimmige Meynung, in  
 folgenden Sätzen vor.

S. 87. Z. 11. genannt. \*\*)

(\*\*) Es erhellet solches aus folgender Stelle der  
 Formulae concordiae, die unter der Rubrik  
 vom freyen Willen, in der Frankfurter Ausgabe  
 des Concordienbuchs von 1581. Bl. 271. S. 2.  
 vorkommt:

„Wir verwerfen der Synergisten Lehre —  
 „— daß ob wohl der freye Wille zu schwach sey,  
 „den Anfang zu machen, und sich selbst aus  
 „eigenen Kräften zu Gott zu bekehren, und  
 „dem Gesetz Gottes mit Herzen gehorsam zu  
 „seyen, dennoch wenn der heilige Geist den An-  
 „fang macht, und uns durch das Evangelium  
 „beruft, und seine Gnade, Vergebung der  
 „Sünden, und ewige Seligkeit anbeyt, daß  
 „alsdenn der freye Wille aus seinen eige-  
 „nlichen Kräften Gott begegnen, und ertlicher-  
 „maßen etwas, wiewohl wenig und schwerlich  
 „darzuthun, helfen und mitwirken, sich zur  
 „Gnade Gottes schicken und appliciren, und  
 „dieselbige ergreifen, annehmen, und dem  
 B 5 „Evan

„Evangelio glauben, auch in Fortsetzung und  
 „Erhaltung dieses Werks, aus seinen eigenen  
 „Kräften, neben dem heiligen Geist mitwirken  
 „können.“ Und Bl. 273. S. 1. heißt es: „weil  
 „auch in den Schulen die Jugend mit der Lehre  
 „von den dreyen wirkenden Ursachen der Bekehrung  
 „des unwiedergeborenen Menschen zu Gott,  
 „heftig irre gemacht worden, welchergestalt die-  
 „selbige zusammen kommen, nemlich das gepre-  
 „digte und gehörte Wort Gottes, der heilige  
 „Geist, und des Menschen Wille u.“ s. auch  
 vorher Bl. 268. S. 2. Ich bekenne mich  
 freymüthig zu dieser Art des so genannten Sy-  
 nergismi, welche hier in der Formula concor-  
 diae verworfen wird.

S. 88. Z. 14. Melancthon saget in  
 seinem Examine theologico, Tomo I. ope-  
 rum fol. 311. übereinstimmig mit der Lehrart  
 die vor der Reformation in den Schulen ge-  
 wöhnlich war: „Concurrunt in conuersione  
 „hae causae, verbum Dei, spiritus san-  
 „ctus, — — et nostra voluntas assentiens  
 „et non repugnans verbo Dei, das ist, es  
 „kommen in der Bekehrung diese Ursachen zu-  
 „sammen, das Wort Gottes, der heilige Geist,  
 „und unser Wille, welcher einwilliget, und  
 „dem Wort Gottes nicht widerstrebet.“ In  
 den locis theologicis kommen Tom. I. fol.  
 167. 168. noch folgende merkwürdige Stellen  
 in Ansehung der guten Werke vor.

S. 89. Z. genau folget, erfordert zwar  
 in seinen locis theologicis T. I. p. 184. col. 2.  
 und p. 155. col. 1. zu der Bekehrung die so  
 genannte zuvorkommende Gnade, und leug-  
 net also, daß der Mensch zu seiner Bekehrung  
 zu

zu allererst wirke, aber er sagt doch, daß die Befehrung des Menschen folgendermaßen geschehe: „Nach dieser

S. 90. Z. 9. Wille. Was Melancthon und Chemnitz in den angeführten Stellen, in Ansehung der Art und Weise, wie die Befehrung geschehe, lehren, das wird in der Formula concordiae bestritten, wie ihre unten in der Anmerkung angeführten Worte deutlich zeigen. Es ist dieses um desto merkwürdiger, weil Chemnitz ein Mitarbeiter an der Formula concordiae gewesen, und Melancthon in der Apologie der augsburgischen Confession, in der Erläuterung des 18ten Artikels, auch noch lehret, daß die neue Geburt allein durch den heiligen Geist gewirket werde, ohne des freyen Willens der Menschen mit einem Wort zu gedenken. Wie sollen wir beyde vortrefliche Männer dieserwegen beurtheilen? Sollen wir sagen, daß sie veränderlich in ihren Meynungen gewesen? Nein! sie sind in der Erkenntniß der Wahrheit gewachsen.

S. 91. Z. 5. S. 60 f. woselbst noch andere Synergisten in der evangelischen Kirche, angegeben werden.

S. 94. Z. 4. 1 Petri 5, 8. Die Apostel, Petrus und Judas, versichern, jener Br. 2. Kap. 2, 4. dieser v. 6. daß Gott die bösen Engel in die Hölle geworfen habe, woselbst er sie in Ketten der Finsterniß als Gefangene bis zum jüngsten Gericht verwahre. Diese Worte

te



te sollten die Theologen auf die Gedanken bringen, daß die Stellen, in welchen von der Verführung des Teufels geredet wird, einen andern Sinn haben müßten, als derjenige ist, welchen sie ihnen geben: allein sie lehren sich an die Worte jener Apostel nicht, sondern lassen den Teufel und seine Engel nach Belieben herumschwärmen, und in der Welt unsäglich viel Unheil anrichten. Sie mögen sehen, wie sie es verantworten: ich finde die gewisste Quelle der Sünden, in dem bösen Willen, und in den bösen Neigungen der Menschen. (S. 16.) Von den leiblichen Besigungen, welche den bösen Geistern zur Zeit des Lehramts des Herrn Jesu von Gott verstattet worden, habe ich in meiner Harmonie und Erklärung der vier Evangelisten B. I. S. 329 — 332. meine Meynung gesagt.

S. 97. Z. 12. und wie? (\*)

(\*) In einer Hurmannzischen Verordnung vom 23. Dec. 1769. wegen Abschaffung vieler Feyertage, wird gesagt, der auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient abgefaßte Artikel, enthalte weiter nichts, als daß die Verehrung und Anrufung der Heiligen erlaubt und nützlich sey: daß dieser ein wesentlicher Punkt des wahren seligmachenden Glaubens sey und bleibe, als welcher hierinn sich von den Widersachern unterscheide; daß aber die Art und Weise, wie solche Verehrung geschehen möge, theils von eines jeden freyen Willen, theils von der Verordnung der Kirche abhange.

S. 105. Z. 4. in der Apologie nicht eben so im Ernst und aus Unwissenheit, wie der Cardinal Baro-

Baronius, den Casaubonus in seinen Exercitationibus p. 514. dieserwegen mit Recht tadelt, sondern nur um deswillen angeführet hat,

3. 9. griechisch ἀφισις und ἀπόλυσις.

§. 125. 3. 16. drucken lassen. In der Churmark Brandenburg, darf von keinem Prediger in desselben Vocation verlangt werden, daß er diese Artikel für eine symbolische Schrift ansehe und achte (\*).

(\*) §. oben die Anmerkung g zu §. 11.

§. 126. 3. 8. werden zwar seit 1580, da sie in das Concordienbuch gesetzt worden, mit zu den Bekenntnißbüchern der evangelischen Kirche gerechnet, verdienen es auch eben so gut als die übrigen, haben aber doch das Ansehn der

3. 14. Verfassers, durch welche derselbige der damaligen großen Unwissenheit des gemeinen Manns hat abhelfen, auch, wie er in der Vorrede zu dem kleinen Catechismo schreibt, den Predigern, welche es nicht besser vermögen, eine Anleitung zum Unterricht des gemeinen Mannes geben wollen.

3. 17. bestimmen, auch gestehen, daß sie eizige sehr gut gerathene Stellen haben.

3. 19. die im Ganzen genommen, für —

Der 57ste §. ist ganz weggelassen, und statt desselben der folgende gesetzt worden,

#### §. 57.

Gleich im Anfang der Reformation, entstand von der zwischen den Theologen und Predigern, welche Formula das römische Pabstthum verließen, ein Unter-concordia scheid der Meynungen in einigen Lehrsätzen, vornehmlich in dem vom Abendmal des Herrn. Dieser verursachte nicht nur eine völlige Trennung zwischen den Lutheranern, und denjenigen, welche es mit Zwinglio, Decolampadio und Calvino hielten, sondern auch eine Warthey, welche es zwar mit Luthern in der Hauptsache hielt, aber doch der Lehrart der helvetischen Theologen  
in

in Ansehung des Abendmals, und einiger andern Stücke des christlichen Glaubens, einen Vorzug gab, wenigstens sich gern so ausdrücken wolte, daß die kirchliche Gemeinschaft mit den Helvetiern nicht gehindert würde. Der Stifter dieser Parthey, welche von den eifrigen Lutheranern schimpfweise Crypto-Calvinisten genennet worden, war der friedfertige Melanchthon, und das große Ansehn, welches er bey seinen weit und breit zerstreueten Schülern hatte, diente gar sehr zur Vergrößerung derselben. Melanchthon offenbarte zwar, so lange Luther lebte, seine Meinung nicht völlig, doch blieb sie Luthern nicht verborgen a). Unterdessen war Martin Bucer öffentlich das Haupt der erwähnten Parthey, und gieng im Namen derselben, unter Beystand unterschiedener anderer Lehrer, 1536 zu Wittenberg mit Luthern und seinen Gehülffen, einen schriftlichen Vergleich ein, welcher eine Formula concordiae genennet wurde b), die aber mit der spätern, welche in einigen Ländern für ein symbolisches Buch gehalten wird, nicht verwechselt werden muß. Nach Luthers im Jahr 1546 erfolgten Tode, offenbarte und vergrößerte sich diese Parthey viel freyer und stärker, insonderheit im Churfürstenthum Sachsen, und vornemlich zu Wittenberg, wurde aber auch daselbst von 1564 an durch den Churfürsten August sehr hart bestraft. Zu dieser Streitigkeit über das Abendmal des Herrn, kamen noch andere, nemlich die so genannte Synergistische, dazu auch Melanchthon Gelegenheit gab, die Iacianische, die Osiandrische, die Stancarische, die majorische und Amsdorfsche, die Antinomische, welche Agricola veranlassete, und die Adiaphoristische, welche das Interim verursachte c). Um diese ärgerlichen, schändlichen und schädlichen Streitigkeiten in der evangelisch-lutherischen Kirche zu endigen, gaben sich nicht nur einige angesehenene Theologen, sondern auch unterschiedene evangelische Reichsfürsten

fürsten große Mühe, wandten aber verkehrte Mittel an.

Man hatte bis dahin Melanchthons corpus doctrinae Christianae, welches zum erstenmal 1560 deutsch, und 1561 lateinisch aus Licht trat, aus übertriebener Hochachtung gegen den Verfasser, für eine Regel des Glaubens, und für ein symbolisches Buch der evangelischen Kirche, angenommen: nunmehr aber wurde es dieses Ansehens beraubt, und man setzte an die Stelle desselben ein anderes fehlerhaftes menschliches Werk. Jacob Andrea, ein Mann, welcher das Ansehn und Vertrauen nicht verdiente, welches er bey dieser Sache sich annahm, und bekam d), war die vornehmste Triebfeder derselben, und machte 1569 den Anfang zu einer neuen Formel, durch fünf Artikel, welche er entwarf. Diese wurden von David Chytraeo weitläufig erklärt, und 1570 wurde auf einer Versammlung zu Zerbst von 21 Theologen verabredet, daß künftig nicht mehr das corpus philippicum, sondern nebst der augsburgischen Confession und Apologie, die schmalkaldischen Artikel und die Catechismi Lutheri, für eine Norm der Kirche gehalten werden solten. Diese gar nicht evangelische Bemühung, menschlichen Schriften ein Ansehen beyzulegen, welches allein der heiligen Schrift zukommt, wurde immer weiter getrieben. 1572 brachte Martin Chemnitz, die niedersächsische Confession zum Stande, aus der Andrea 1573 eine andere machte, welche die schwäbische Formel genannt, 1575 von den Theologen zu Rostock, und 1576 noch mehr von Chemnitz verbessert wurde. Aus der schwäbischen von den Niederachsen verbesserten Friedensformel, ward schon 1575 die maubrunnische, und aus dieser 1576 die torgauische Formel gemacht, mit welcher viele Theologen zufrieden waren, viele aber hatten nicht wenig bey derselben zu erinnern. Es war also nöthig, daß sie nach den eingeschickten Erinnerungen geprüft und verändert würde, und dieses Geschäft

besor-

besorgeten vornemlich Andrea, Chemnitz und Tit, Selnecker. Es hatten zwar auch Andr. Musculus, Christoph Cornerus und David Chytraeus, einiges Antheil daran, doch hat der letzte geschrieben, daß sie nur zum Schein zugezogen wären, weil die drey erstgenannten, alles nach ihrem Gutdünken eingerichtet hätten. Sie versammelten sich vom Märzmonat des 1577sten Jahrs an, zu wiederholten malen im Kloster Bergen bey Magdeburg, und die beyden ersten endigten daselbst das sogenannte Concordienwerk am 25sten Febr. 1580, worauf es in eben diesem Jahr zu Dresden in Folio unter folgender Aufschrift gedruckt wurde: Concordia. Christliche, wiederholte, einmüthige Bekenntniß nachbenannter Churfürsten, Fürsten und Stände augsburgischer Confession, und derselben zu Ende des Buchs unterschriebener Theologen Lehre und Glaubens. Mit angehefter, in Gottes Wort, als der einzigen Richtschnur wohlgegründeter Erklärung etlicher Artikel, bey welchen nach D. Martini Luthers seligen Absterben, Disputation und Streit vorgefallen. Aus einhelliger Vergleichung und Befehl obgedachter Churfürsten, Fürsten und Stände, derselben Landen, Kirchen, Schulen und Nachkommen, zum Unterriht und Warnung im Druck verfertigt.

Die von den damaligen Churfürsten zu Pfalz, zu Sachsen und zu Brandenburg, 21 Fürsten, 27 Grafen und Herren, und 35 Städten, unterschriebene Vorrede, ist im Namen derselben von Andrea verfertigt worden. Das Werk selbst enthält außer den alten haupt Symbolis, die augsburgische Confession und derselben Apologie, die schmalkaldischen Artikel, Luthers kleinen und großen Catechismum, und die eigentliche *Formulam Concordiae*. Diese letzte, hat in der frankfurter Ausgabe vom 1581, welche ich vor Augen habe, drey besondere Theile und Titel. Der erste heißet: Summarischer Begriff der streitigen Artikel, zwischen dem  
Theo:

Theologen augsburgischer Confession, in nachfolgender Wiederholung nach Anleitung Gottes Wort, christlich erklärt und verglichen. Unter den 11 Artikeln aus welchen er bestehet, sind 4 wider die Reformirten gerichtet, zwischen welchen und der evangelisch-lutherischen Kirche, durch dieselben eine Scheidewand gezogen worden; und die übrigen, beziehen sich auf die andern oben erwähnten Streitigkeiten in der evangelischen Kirche. Der zweyte lautet so: Gründliche, lautere, richtige und redliche Wiederholung und Erklärung etlicher Artikel augsburgischer Confession, in welchen eine Zeitlang unter etlichen Theologen derselbigen zugethan, Streit vorgefallen, nach Anleitung Gottes Wort, und summarischem Inhalt unser christlichen Lehr, beygelegt und verglichen. Er führet die Artikel des ersten Theils weiter aus. Der dritte enthält ein Verzeichniß der Zeugnisse heiliger Schrift und der alten reizen Kirchenlehrer, wie dieselbigen von der Person und göttlichen Majestät der menschlichen Natur unsers Herrn Jesu Christi, zur Rechten der allmächtigen Kraft Gottes eingesetzt, gelehret und geredet haben. Hinter dem zweyten Theil, stehet ein Verzeichniß der Namen der Theologen, Kirchen- und Schul-Diener, welche die Formulam concordiae unterschrieben haben. Ihrer sind über 8000, und diese Unterschriften sind erfolgt, in den Churfürstenthümern Sachsen und Brandenburg, im Erzstift Magdeburg, in der Stadt und im Stift Verden, im Stift Quedlinburg, im Fürstenthum Neuburg, im Fürstenthum Sachsen coburgischen und weimarischen Antheils, in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth, in den Herzogthümern Braunschweig, Mecklenburg, Württemberg und Preußen, in der Markgrafschaft Baden, in der Grafschaft Nümpelgardt, gefürsteten Grafschaft Henneberg, in den Grafschaften Dettingen, Castell, Mansfeld, Ganau, Hohenlohe, Barby, Gleichen, Oldenburg, Soya, in der Herrschaft Limburg, in ein

D. Büsch. Zus. 3. d. symb. B.      E      paat

paar kleinern Herrschaften, und in den Städten Lübeck, Hagenau, Landau, Münster, Goslar, Mühlhausen, Regensburg, Augsburg, Ulm, Biberach, Aalen, Eßlingen, Reutlingen, Wördlingen, Schwäbisch Hall, Zeilbrunn, Memmingen, Dinkelspühl, Lindau, Ravensburg, Bempten, Kaufbeuren, Schwäbisch Wördt, Schweifurth, Wimpfen, Isny, Giengen, Döpsingen, Leutkirch, Comberg, Braunschwweig, Lüneburg, Hamburg, Hildesheim, Hannover, Göttingen, Hameln, Nordheim, Einbeck, Osnabrück, Minden, Soest, Zorar, Weissenburg am Rhein. Wie viel aber von den Tausenden die Formulam concordiae nach hinlänglicher Prüfung, und aus wirklicher Ueberzeugung, unterschrieben haben? ist heutiges Tages wohl nicht zu bestimmen. Wahrscheinlicher Weise haben die meisten dieselbige bloß aus Ueberredung, Befehl und Furcht unterschrieben. e) D. Walch f) will nicht leugnen, daß bey dieser Unterschrift einige menschliche Schwachheiten vorgefallen, Arnold g) aber deckt das unrechtmäßige Befahren bey dieser Sache, viel freymüthiger auf. Seine Erzählung der Geschichte dieser Formel, ist nicht ohne Fehler und Unrichtigkeiten, sie verdient aber doch vorzüglich gelesen zu werden. Es ist gewiß, daß diese so genannte Eintrachtsformel die Zwietracht in der lutherischen Kirche mehr befördert als gehindert hat h. Arnold nennt es mit Recht eine Gotteslästerung, daß Sutter und Georg Müller so weit gegangen sind, zu schreiben, die Formula concordiae sey ein von Gott eingegebenes Buch, die Verfasser derselben wären von dem heiligen Geist getrieben worden. Zur Ehre der evangelisch-lutherischen Kirche glaubten solches tausende ihrer Theologen und Prediger in Hessen, Pommern, Holstein, Anhalt, Dännemark, Norwegen, Schweden, auf der Königsbergischen Universität, in den Städten Danzig, Nürnberg, Magdeburg und Frankfurt am Mayn, und in unterschiedenen anderen Ländern und Dörtern, nicht

nicht, welche auch diese Formel nicht unterschrieben i). Es widerriefen auch die fünf Herzoge zu Braunschweig, welche die Vorrede des Concordienbuchs mit unterschrieben hatten, diese ihre Unterschrift, und ließen durch ein paar ihrer hельmstedtischen Theologen, gegen die Formulam concordiae protestiren k). Auch in der Churmark Brandenburg ist ihre Verbindlichkeit vorläufig wieder aufgehoben worden: denn in der Verordnung des Churfürsten Friderich Wilhelms vom 3ten Dec. 1656 wegen der Prüfung und Ordinarung der Prediger, lautet es also: „Es bezeuget die Erfahrung, was vor Unordnung in den Kirchen unserer Churbrandenburgischen Lande, eine lange Zeit her eingerissen, insonderheit aber ist uns hinterbracht worden, wie daß man — — die ordinandos zu der Formula concordiae als libro symbolico sich zu obligiren, solches auch mit Einschreibung ihres Namens in ein gewisses — — Buch zu bezeugen, gedrungen. Damit nun dieses hinführo abgestellet werden möge, — als befehlen wir euch hiermit gnädigst, — — daß man keinen Ordinandum auf die Formulam concordiae, sondern bloß allein auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments, und mit derselben übereinstimmige uralte Symbola und augsburgische Confession, obligiren solle.“ Seit dieser Zeit geschiehet nicht nur der Formulae concordiae in keiner Vocation Erwähnung, sondern es ist auch nachmals unter die Visitationis Fragen, welche den Inspectoribus vorgeschrieben worden, unter der fünften Rubrik von der Lehre, Num. 8 diese Frage gesetzt worden: „Ob dem Prediger wissend, daß die Formula concordiae in der Churmark unter die symbolischen Bücher nicht gerechnet werde?“

So rühmlich es ist, daß die Verfasser der Formulae concordiae den ersten Grundsatz der evangelischen Kirche, von welchem oben (S. 5.) gehandelt worden, zweymal angeführet, so sehr ist doch zu bedauern, daß sie ihn in eben dieser Formel sehr wenig beobachtet haben. Hätten sie densel-



ben gebührendermaßen nachgelebt, so würden sie für diese Schrift kein symbolisches Ansehen verlangt haben.

- a) Man lese des Kanzler Brücks Bericht an den Churfürsten zu Sachsen, was Luther von Melanchthon halte? von 1543. In der Walchischen Sammlung der Schriften Luthers, Th. 17. S. 2628. 2629.
- b) Walchs Sammlung der Schriften Luthers, Th. 17. S. 2529.
- c) Von allen diesen Streitigkeiten, giebt D. Walch in seiner Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der evangelisch-lutherischen Kirche, Kap. 2. hinlängliche Nachricht.
- d) D. Walch, in der Einleitung, Kap. 3. S. 2. in der Anmerkung, gestehet, daß Andrea bey dieser Bemühung nicht überall genugsame Erkenntnis und Reinigkeit gebraucht habe. Viel genauer und lebhafter ist er von Gottfried Arnold in desselben unpartheyischen Kirchen- und Kegerhistorie, Th. II. B. II. Kap. 18. S. 19 — 22. geschildert worden.
- e) Mosheim in seinen Instit. hist. eccles. p. 758. Ipsa in Saxoniam haud pauci formulam, quam manu et calamo probauerant, mente detestabantur.
- f) l. c. Kap. 3. S. 6. in der Anmerkung.
- g) l. c. S. 23. 24. 25.
- h) Mosheim l. c. p. 757. qui concordiam inter Lutheranos reducere debebat liber, et reapse multis in locis, (wenigstens dem Schein nach und äußerlich) reducebat, idem discordiae etiam nouam materiam supeditabat.
- i) Mosheim l. c. pag. 757. giebt einige Ursachen davon an.
- k) Mosheim l. c. pag. 757. 758.

## Anhang.

Als vorstehendes Buch zum zweytenmal unter der Presse war, bekam ich die Abschrift eines Briefes, welchen einer der würdigsten Theologen, vor einigen Jahren an einen seiner Freunde geschrieben, und in welchem er auf desselben Verlangen die Frage beantwortet, ob eine christliche Kirche das Recht habe, ihre Glieder und Lehrer, außer der Bibel, auch auf symbolische Bücher zu verpflichten? Ich finde in diesem Briefe so viel angenehme Uebereinstimmung mit meinen im Anfang dieses

dieses Buchs geäußerten Gedanken, und eine weitläufigere so gute Untersuchung dieser wichtigen Materie, daß ich mich nicht nur gar sehr freue, mit einem so ehrwürdigen und vortreflichen Mann übereinstimmig zu denken, sondern auch gewiß glaube, allen Freunden der Wahrheit einen Gefallen zu erweisen, wenn ich ihnen diesen Brief ganz und unverändert mittheile. Außer demselben erfolgen noch Auszüge aus dem Doktor Eide der theologischen Facultät zu Göttingen, und aus den Vocationen, welche das Königl. Preussische Ober- und Churmärkische Consistorium denenjenigen, welche es zu Predigern beruft, ausstellt.

In dem Göttingischen Doktor Eide, schwehret man nur, daß man den zur ewigen Seligkeit nöthigen Wahrheiten, welche allein aus der heiligen Schrift, (nicht aber aus menschlichen Erfindungen und Gedanken) in den symbolischen Büchern vorgetragen worden, seinen aufrichtigen und treuen Beyfall gebe, und unter den symbolischen Büchern ist die Formula concordiae nicht nur nicht genannt, sondern auch nicht mit begriffen, weil sie nicht zu denjenigen gehört, die von der ganzen Kirche angenommen worden. In den Churmärkischen Vocationen, wird ein Prediger nur (und zwar nicht eidlich) auf das reine und seligmachende Wort Gottes verpflichtet, wie solches in gewissen symbolischen Schriften wiederholet worden: diese letztern aber sind nur die augsbургische Confession schlechthin genannt, (nicht auf eine bestimmte Weise die unveränderte) und derselben Apologie; hingegen die schmalkaldischen Artikel, und die Formula concordiae, werden gar nicht genannt.

## I.

## Mein Freund.

Sie wollen meine Gedanken über die Frage wissen: ob eine Kirche oder Religionspartey, die christlich heißen will, das Recht habe, ihre

Glieder und besonders ihre Lehrer, noch außer der heiligen Schrift, auf symbolische Bücher zu verpflichten; und diejenigen, die ihr Glaubensbekenntniß und ihren Lehrvortrag nicht darnach einrichten, von ihrer Kirchengemeinschaft auszuschließen? Hier haben Sie in der Kürze was ich davon denke, und ich will ihr Urtheil darüber erwarten.

Die Rechte einer Gesellschaft gegen ihre Glieder, gründen sich in der ihr eigenthümlichen Verfassung; und wenn diese von einem Stifter herührt, welchen die ganze Gesellschaft für ihr höchstes Oberhaupt erkennt, so kann sie zu nichts andern gegen ihre Glieder berechtigt seyn, als zu demjenigen, was ihr die Gesetze dieses Oberhauptes verstaten. So bald sie sich also etwas gegen dieselben herausnimmt, das der ursprünglichen Einrichtung ihres Stifters entgegen ist, so handelt sie widerrechtlich; und was sie in diesem Stück als eine Befugniß ansehen wollte, würde in der That eine strafbare Anmaßung seyn, die sie vor ihrem Oberhaupte nicht würde verantworten, und darüüber sich ihre Glieder mit Recht würden beschweren können.

Daß die christliche Kirche eine solche Gesellschaft sey, ist unläugbar. Sie ist eine Gemeine von Menschen, die zu den Zweck vereinigt sind, ihren Glauben und ihr Leben nach Jesu Lehre einzurichten, und solches auch vor der Welt zu bekennen. Jesus, ihr Stifter, ist auch ihr höchstes und beständiges Oberhaupt: und dafür müssen ihn diejenigen erkennen und bekennen, welche Glieder seiner Kirche seyn wollen. Sie können also gegen einander keine andre Rechte haben, als die ihnen von ihrem gemeinschaftlichen Herrn bewilliget sind. Allein worauf hat derselbe die Glieder seines Reichs mit ihrem Glauben, Leben und Bekenntniß gewiesen? Auf nichts anders, als auf seine Lehre. So ihr bleiben werdet an meiner Lehre, so seyd ihr meine rechten Jünger. Joh. 8, v. 31. Und selbst die Lehrer in seiner Kirche, hat

er bey ihrem Lehrvortrage auf nichts anders verpflichtet. Lehret sie halten alles, was ich euch geboten habe. Matth. 28, v. 20. Einer ist euer Meister, Christus. Matth. 23, v. 8. Die einzige Vorschrift des Glaubens und Lebens für Christen, ist also die Lehre Jesu; und eben diese ist also auch die einzige Richtschnur für christliche Lehrer, in Ansehung dessen, was sie als solche zu lehren haben. Von dieser Lehre sind die einzigen sichern Urkunden in der heil. Schrift, besonders des N. T. zu finden; und diese sind demnach das einzige symbolische Buch für die christliche Kirche. Wer in derselben Lehrer seyn will, muß allerdings sich verbindlich machen, nur das zu lehren, was er nach gewissenhafter Erforschung der Schrift, aus derselben als Jesu Lehre erkennet. Dies zu fordern hat jede Religionsparthey, die christlich heißen will, ein unstreitiges Recht; denn das gründet sich in der Natur der christlichen Gesellschaft. Allein so bald eine besondre Kirche, die sich christlich nennt, noch auf irgend ein andres Buch ihre Gemeinen und derselben Lehrer verpflichten will, so handelt sie widerrechtlich; sie müßte es denn erweislich machen können, daß dergleichen Buch auch zu den sichern und glaubwürdigen Urkunden der christlichen Lehrer gehöre. Außer diesem Fall würde sie sich ein Recht anmaßen, das ihr nicht zukommt, und sich des Eingriffs in die Majestätsrechte desjenigen schuldig machen, den sie doch für das Oberhaupt der christlichen Kirche erkennet. Eben dadurch aber würde sie sich auch den gerechten Vorwurf zuziehen, daß sie unchristlich handele, weil sie eigenmächtig die Grundverfassung der christlichen Gesellschaft, so wie sie von ihrem Stifter herrühret, ändert, und die den Gliedern derselben von ihm gelassne Freiheit, ohne Befugniß dazu von ihm zu haben, einschränket.

Sie werden mir vielleicht einwenden: daß das, was nach der Schrift für christliche Lehre zu halten sey, auf richtige Einsicht in den Sinn

der heil. Schrift beruhe, und daß daher die Christliche Kirche noch anderer Bücher bedürfe, in welchen die nach richtiger Auslegung in der Schrift befindlichen Hauptsätze der christlichen Lehre, gesammelt, und in der Kürze vorgetragen worden. Ich gebe diese Bedürfnis zu. Aber sind deshalb auch auf solche Bücher besondre christliche Gesellschaften zu gründen, und die, welche darinnen Lehrer des Christenthums seyn wollen, darauf zu verpflichten? Ja, wenn die Verfasser solcher Bücher ganz unfehlbare Ausleger der Schrift wären, und das beweisen könnten, so würden sie nach allen Gründen des Christenthums ein unläugbares Recht haben, eine christliche Gemeine darauf zu bauen, und diejenigen als Lehrer von derselben auszuschließen, die ihren Vortrag denselben nicht in allen Stücken gemäß einrichten wollen. Allein, wo sind die Schriftforscher, die sich bey aller ihrer Tüchtigkeit zur richtigen Auslegung derselben, solche Unfehlbarkeit anmassen können? Kan das aber keiner, so ist's auch nach dem Christenthum unrecht, auf dergleichen Bücher Gemeinen zu bauen, und ihre Lehrer darauf zu verpflichten. Denn im Grunde hieße das doch nichts anders, als die Christen verbindlich machen wollen, an die Auslegung dieses oder jenes Mitchristen, als an die einzige wahre Auslegung der heil. Schrift, zu glauben. Und wer das verlangen wollte, der würde eben damit die Rechte seines Nebenmenschen, nach seiner eignen Einsicht zu urtheilen, beeinträchtigen, sind sich in der That eine Herrschaft über die Gewissen anmassen, dazu kein Christ ein Recht hat, und die allein dem untrüglichen Oberhaupt der christlichen Kirche zustehet. So bald sich also eine Zahl von Christen zusammen thut, und aus der Schrift nach ihren Einsichten gewisse Lehrsätze bestimmt, daraus sie ein Glaubensbekenntnis verfaßt, nach welchen sie die Rechtgläubigkeit, oder den Irrglauben anderer Christen beurtheilt; so bald sie darauf eine besondre Gemeine gründet, und nur diejenigen für rechtgläubige

bige Christen hält, die darnach glauben und lehren, diejenigen aber, die das nicht thun, von ihrer Gemeinschaft ausschließet: so thut sie etwas, das der eigentlichen Verfassung der christlichen Kirche entgegen ist, und wozu sie also nach dem Christenthum kein Recht hat und haben kan. Sie setzt statt des Glaubens an Christum und seine Lehre, den Glauben an Menschen und deren Aussprüche, auf den Thron; sie veranlaßt und unterhält schädliche Trennungen im Reiche Christi, bindet die Gewissen und hindert die freye Erforschung der Schrift unter ihren Gliedern, zum offenbaren Nachtheil der richtigen Erkenntniß der heilsamen Lehre Jesu Christi.

Allein was wird aus der christlichen Kirche werden, wenn jeder Lehrer in derselben auf nichts weiter, als auf die Bibel verpflichtet wird, darnach seinen Lehrvortrag, nach Maasgebung seiner Einsichten in das, was er darinn als christliche Lehre gegründet findet, einzurichten? Was daraus werden wird? Nichts anders, als was sie bey allen symbolischen Büchern der verschiedenen Religionspartheyen, die sich christlich nennen, schon jetzt ist, und bis ans Ende der Welt, nach der Voraussagung ihres Stifters bleiben wird, ein Acker, auf welchem Unkraut neben dem Weizen stehen und wachsen wird, bis zur Zeit der Erndte, da beydes von einander wird gesondert werden. Alle menschliche Vorsicht, dies zu verhüten, ist vergebens. Wenn solche Mittel dazu angewendet werden, die mit dem Christenthum bestehen können, die Ausbreitung des Irrthums zu verhüten, so ist menschliche Vorsorge darinn billig. Wenn man aber dergleichen Mittel dazu wählt, die den Rechten der christlichen Gesellschaft nachtheilig sind, so ist das sehr unschicklich, und wirklicher Unglaube gegen den Stifter des christlichen Glaubens, der es versichert hat, daß die Pforten der Hölle seine Gemeine nicht überwälzigen sollen. Die Geschichte der Kirche Jesu beweiset

weist es, daß sie in keinen Jahrhunderten blühender gewesen, als eben in denen, wo man sich am wenigsten mit Abfassung symbolischer Schriften, und mit Verpflichtung christlicher Lehrer auf dieselben, abgegeben. So bald aber diese, ohne Zweifel zur Aufrechthaltung der christlichen Wahrheit gutgemeinte menschliche Vorsorge, in der Christenheit aufgekommen, und überhand genommen, so bald haben sich auch in der christlichen Kirche irrige Meynungen mit schnellerm Fortgang und anhaltenderer Dauer verbreitet. Es kan auch wohl der Natur der Sache nach nicht anders seyn. Wenn einmal eine irrende Religionsparthey symbolische Bücher hat, die ihren Irrthum begünstigen: so hält es viel schwerer, ihre Glieder und Lehrer davon abzubringen, wenn sie darauf verpflichtet sind, als wenn das nicht ist. Ehe sie ihre Parthey verlassen, und die damit verknüpften bürgerlichen Vortheile verlieren; ehe sie sich der Art von Schimpf, die das bey ihren Religionsverwandten nach sich zieht, aussetzen: (denn es wird doch von vielen, auch in der gestitterten Welt, obwohl fälschlich, für eine Schande geachtet, den Glauben, darinn man erzogen ist, zu verlassen,) so geben sie sich alle Mühe, mit allerley Scheingründen sich zu überreden, daß der Glaube ihrer Parthey, der rechte Glaube der Christen sey. Und was gewinnet dadurch die reine christliche Wahrheit? sie verlieret dadurch manchen Freund und Bekenner, den sie sonst haben würde; und auch aus diesem Gesichtspunct betrachtet, halte ich es für unchristlich und unrecht, außer der Schrift auf symbolische Bücher, Lehrer des Christenthums zu verpflichten. Solche Bücher, sind die Ursach, daß Irrthümer, die vielleicht in ihrem Entstehen, würden untergegangen seyn, oder sich doch nicht so weit würden verbreitet haben, in der Christenheit sich festgesetzt, und ganze Gesellschaften viele Geschlechtsfolgen hindurch unheilbar angesteckt haben.

Auf

Auf diese Weise, werden Sie sagen, handelt ja auch die protestantische Kirche unrecht, daß sie ihre Lehrer nach der Verschiedenheit ihrer Parthen, auf verschiedne symbolische Bücher verpflichtet, und von ihnen verlangt, ihren Lehrvortrag darnach einzurichten. — Ich kann es nicht in Abrede seyn, und wenn es mit dem seine Wichtigkeit hat, was ich vorhin von dem Recht einer Kirche, die christlich seyn will, behauptet habe, so kann es wohl nicht geläugnet werden, daß die protestantische Kirche darinn unrecht handle, so wie sie auch darinn von dem Grundsatz abweicht, darauf die Reformation sich gründete: daß die heilige Schrift die einzige Glaubensregel der Christen sey, und daß jede Kirche, die christlich heißen will, nichts anders von ihren Gliedern fordern könne, als daß sie so glauben, lehren und leben, wie es diese Regel mit sich bringt. Dieser lautre und christliche Grundsatz, lag bey der Reformation zum Grunde; und die Urheber derselben handelten übersaus recht, da sie die Freyheit verlangten und behaupteten, nur nach dieser Richtschnur ihren Glauben, ihr Leben und ihren Lehrvortrag einzurichten. Sie thaten auch Recht daran, daß sie sich vereinigten, sich ihres christlichen Rechts zu bedienen, und eine besondre Gesellschaft errichteten, da ihnen die päpstliche Kirche diese Freyheit nicht gestatten wolite, sondern sie von ihrer Kirchengemeinschaft ausschloß. So sündigten sie auch darinn nicht, daß sie das, was sie nach der Schrift für Wahrheiten der christlichen Lehre hielten, in ein Bekenntniß verfaßten, und es denen vorlegten, die von ihrem Glauben Rechenschaft forderten. Allein daß man in der Folge auf dies ihr Bekenntniß neue Gemeinen dergestalt errichtet hat, daß man von denen, die Glieder derselben seyn wollen, verlangt hat, sie sollten das alles, was jene für christliche Wahrheit gehalten haben, auch dafür halten: das ist offenbare Abweichung von den lautern Grundsätzen des Protestantismi, und unlängs



unläugbar etwas, wozu nach den Gründen des Christenthums kein Recht da ist. Man nahm mit der einen Hand wieder, was man mit der andern gegeben hatte. Das alte Pabstthum wurde verlassen; dagegen aber ein neues eingeführt, welches zwar feiner, als das alte, im Grunde aber doch nichts besser ist. Der anfängliche Grundsatz des Protestantismi: die heilige Schrift ist die einzige Glaubensregel der Christen, wurde zwar dem Anschein nach beybehalten, aber doch in der That aufgehoben, nachdem jede Parthei in der protestantischen Kirche, das als einen Grundsatz ihrer Kirche annahm: was in unsern symbolischen Büchern als eine Lehre des Christenthums bestimmt ist, das und nichts anders ist christliche, und in der Schrift gegründete Lehre. Wer das nicht dafür annimmt, den erkennen wir für keinen rechtgläubigen Christen, der kann kein Glied unsrer Kirche seyn. Ob zu solcher Bestimmung eine Kirche, die christlich heißen will, je ein Recht haben kann, das überlasse ich Ihnen, mein Freund, selbst zu beurtheilen. Mich dünkt, es ist augenscheinlich, daß das eine Anmassung sey, dawider ein jedes Glied der christlichen Kirche zu protestiren berechtigt ist. Die Alternative ist mir nicht unbekannt, die hier von den billigsten Vertheidigern der symbolischen Bücher in der protestantischen Kirche, gemacht wird. Es ist, sagen sie, entweder etwas Pabstthum nöthig, oder es findet keine Glaubenseinigkeit und Glaubensreinigkeit statt. Allein sie würden wohl schwerlich diese Alternative gemacht haben, daß eine solche Glaubenseinigkeit, als durch symbolische Bücher erhalten werden soll, in der christlichen Kirche nicht nur unmöglich, sondern auch am allerwenigsten durch symbolische Bücher zu erhalten sey. Das erste erhellet aus der verschiedenen Denkart der Menschen, nach welcher sie eine und dieselbe Lehre sich aus verschiedenen Gesichtspuncten vorstellen. Das letztere

tere aber beweisen die häufigen innern Streitigkeiten in der Religionsparthey, die doch ihre symbolischen Bücher hat. Und was die Glaubensreinigkeit anbelangt, welche symbolische Bücher befördern sollen, so beruht sie auf der bedenklichen Frage: ob auch eine äußere Kirche möglich sey, in welcher völlige Glaubensreinigkeit herrscht? Ich gestehe es, daß ich aus Gründen glaube, diese Frage sey dahin zu entscheiden: So wenig irgend eine äußere Kirche in dieser Welt aus lauter rechtschaffenen Christen in Ansehung ihres Lebens, statt hat: eben so wenig findet auch in dieser Welt eine äußere Kirche statt, die was die Glaubensreinigkeit betrifft, aus lauter solchen Bekennern besteht, die in allen Stücken nichts mehr als die reine Wahrheit des Evangelii glauben. Wozu soll also der Zwang symbolischer Bücher, dadurch weder die Glaubenseinigkeit, noch die Glaubensreinigkeit befördert werden kann? Wenn unter denen, die Christum für ihren Herrn und Erlöser bekennen, nur der eine Sinn herrscht, daß sie durch die in ihm ihnen geoffenbarte Gnade Gottes sich antreiben lassen, das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste zu verläugnen, und in der Erwartung eines andern Lebens, züchtig, gerecht und gottselig in dieser Welt zu leben, so ist Einigkeit des Glaubens und Reinigkeit der Lehre genug da. Darauf die christlichen Gemeinen zu weisen, das ihnen einzuschärfen, und ihnen die Lehren des Glaubens so, wie sie ein jeder einsieht, als kräftige Antriebe dazu vorzustellen; dazu verpflichtete man die protestantischen Lehrer, so wird das wahre Christenthum dabey mehr gewinnen, als wenn man etwas vom Pabstthum beybehält, und neben der heiligen Schrift noch symbolische Bücher hinsetzt, darnach jener ihre Lehren zu erklären und zu bestimmen sind, wenn man in dieser oder jener Parthey ein rechtgläubiger Lehrer seyn, und christliche Gesinnung befördern will.

Ja,

Ja, sagt man, eine jede Gesellschaft hat doch das Recht, diejenigen von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, die sich ihren Gesetzen nicht unterwerfen wollen; und die Handhabung dieses Rechts kann ihr um so weniger streitig gemacht werden, wenn ihre Einrichtung von der Obrigkeit bestätigt ist oder begünstigt wird. Nun ist das der Fall bey den protestantischen Kirchen. Sie haben also ein unstreitiges Recht auf ihre symbolischen Bücher ihre Lehrer zu verpflichten, und diejenigen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen wollen, nach ihren Verfassungen zu bestrafen. Es ist wahr, so lange die Rede vom weltlichen Recht ist, so haben sie dazu eine Befugniß. Allein ist alles, was in foro humano als Recht gelten kann, auch in foro divino recht? Ich denke, Sie werden auch hier den grossen Unterschied zwischen dem innern und äußern Recht nicht ver-  
 kennen, und nicht vergessen, daß man zu manchen Dingen nach dem bürgerlichen Recht Befugniß haben kan, wozu man doch nach den Gesetzen des Christenthums nicht berechtigt ist. Die verschiednen Religionspartheyen der Protestanten, mögen also immerhin von der weltlichen Obrigkeit in ihren Verfassungen privilegirt seyn; sie mögen dem zu Folge von der politischen Seite betrachtet, immerhin ein Recht haben, auf ihre symbolischen Bücher diejenigen zu verpflichten, die unter ihnen Lehrer seyn wollen, nach den Grundgesetzen der christlichen Kirche können sie dazu niemals ein Recht haben und erlangen, wenn sie anders in der That eine christliche Kirche seyn, und nicht eine der Grundverfassung des Reichs Jesu ganz entgegengesetzte Einrichtung haben wollen. Wollen sie das nicht, so sind sie schuldig sich ihres bisherigen weltlichen Rechts zu begeben, und ihren Lehrern die Freyheit zu lassen, die Lehre Jesu Christi nach ihren Einsichten aus der Schrift vorzutragen, ohne darauf zu sehen, ob das, was sie lehren, mit ihren symbolischen Büchern übereinstimme,

einstimme, oder nicht; damit bergestalt die protestantische Kirche von den Ueberbleibseln des Pabstthums gereinigt, und eine wahre evangelische Kirche werde, deren einziges symbolisches Buch die heilige Schrift ist.

Ich will mich, mein Freund! hierüber jetzt nicht weiter ausbreiten. Sie haben an dem, was ich Ihnen nach Ihrem Verlangen geschrieben, schon genug zu prüfen. Beurtheilen Sie es nun mit der Ihnen gewöhnlichen Freymüthigkeit und Sanftmuth. Mein Herz steht der Wahrheit offen, und ich nehme sie mit Dank und Freude von einem jeden an, der sie mir als Wahrheit zeigt. Rechnen Sie darauf auch, wenn Sie finden sollten, daß ich in meiner Meynung mich irre, und gönnen Sie mir Ihre Belehrung. Ich bin ic.

## II.

### Doctoreid der theologischen Facultät zu Göttingen.

**E**go N. N. juro, me veritates sacras ad salutem aeternam necessarias, et sola scriptura sacra in tribus symbolis oecumenicis, augustana confessione non variata, et reliquis libris uniuersae ecclesiae nostrae symbolicis, repetitas, agnoscere, firmo assensu complecti, et in posterum etiam, per diuinam gratiam professurum ac defensurum, atque corruptelis doctrinae et morum in ecclesia nostra vel metuendis vel fore iam gliscentibus, viva voce et scriptis, in consilium etiam adhibitis aliis Theologis, pro viribus obuiam iturum esse. Iuro quoque, me vitare acturum Christiano Theologo dignam, — — Ita me Deus adiuet!

## III. Aus:

## III.

Auszug aus dem gedruckten Formular  
der Vocation, auf Königl. Pfarren.

Daß er seinen anvertrauten Pfarrkindern und Zuhörern, das reine und seligmachende Wort Gottes, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften gelehret, und in den vier Hauptsymbolis, der augsburgischen Confession, und deren Apologia, wiederhohlet wird, vortragen, und sie daraus also getreulich unterrichten und lehren solle, damit sie in wahrer und rechter Erkenntniß und Furcht Gottes, je mehr und mehr wachsen und zunehmen mögen: jedermänniglich, und zumal seinen Pfarrkindern und Zuhörern, mit einem unsträflichen Leben und Wandel vorgehen; imgleichen die Jugend in dem Catechismo Lutheri fleißig unterrichten, und der Pflicht eines christlichen und frommen Seelsorgers allenthalben ein satzames Vergnügen leisten, sich auch alles Schmähens und Lästerns, Verkehrens und Verdammens der Reformirten, auf der Canzel enthalten, und allen desfalls publicirten Edictis gehorsamst nachleben solle.

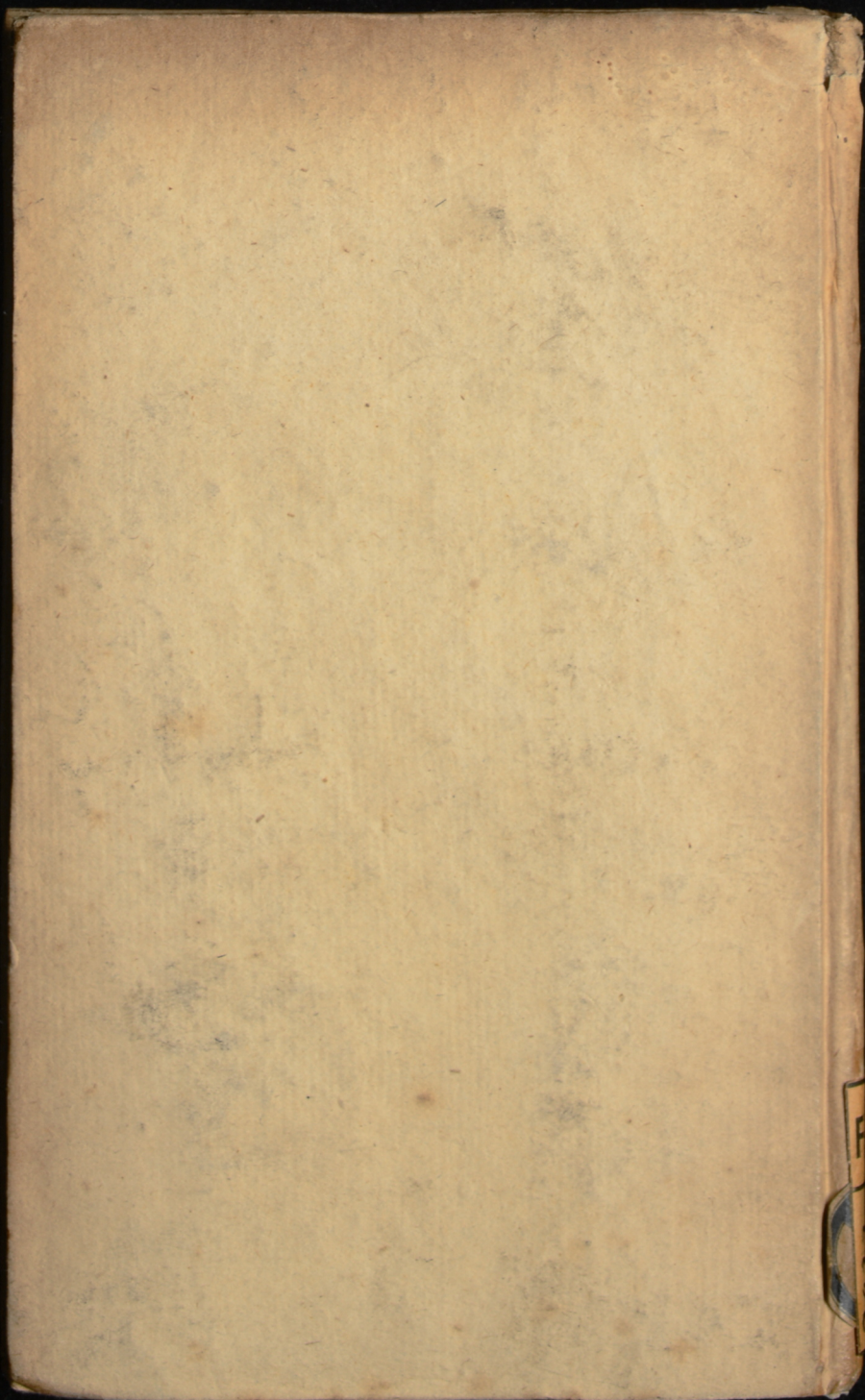


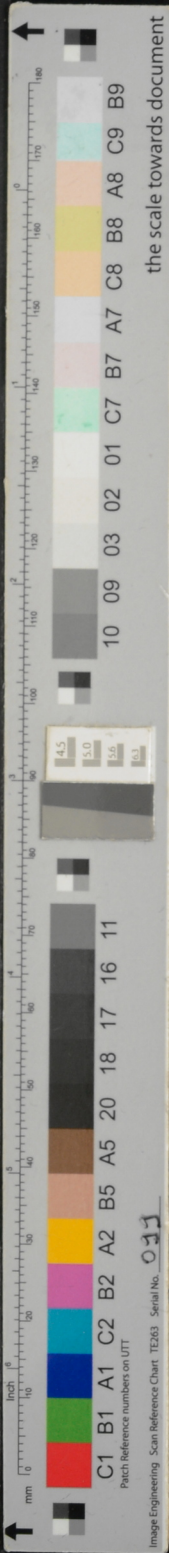












erden Sie sagen, handelt  
e Kirche unrecht, daß sie  
erschiedenheit ihrer Par  
symbolische Bücher ver  
verlangt, ihren Lehrvor  
t. — Ich kann es nicht  
in es mit dem seine Rich  
hin von dem Recht einer  
t will, behauptet habe, so  
gnet werden, daß die pro  
n unrecht handle, so wie  
Grundsatz abweicht, dar  
) gründete: daß die heilige  
bensregel der Christen sey,  
die christlich heißen will,  
n Gliedern fordern könne,  
lehren und leben, wie es  
ngt. Dieser lautre und  
bey der Reformation zum  
r derselben handelten über  
enheit verlangten und be  
dieser Nichtschwur ihren  
d ihren Lehrvortrag einzus  
uch Recht daran, daß sie  
res christlichen Rechts zu  
ondre Gesellschaft errichte  
tische Kirche diese Freyheit  
sondern sie von ihrer Kir  
hloß. So sündigten sie  
sie das, was sie nach der  
der christlichen Lehre hiel  
verfaßten, und es denen  
tem Glauben Rechenschaft  
man in der Folge auf dies  
emeinen dergestalt errichtet  
nen, die Glieder derselben  
t, sie sollten das alles, was  
rheit gehalten haben, auch  
offenbare Abweichung von  
n des Protestantismi, und  
unläug